

Schulstempel der Gesamtschule/des Gymnasiums

**Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an einer Gesamtschule/  
einem Gymnasium zum Schuljahr      /**

für:

\_\_\_\_\_ *Name, Vorname*

Geburtsdatum:

\_\_\_\_\_

Wohnanschrift:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Oben genannte(r) Schülerin/Schüler wird an folgender Schule angemeldet:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_  
*(für den Fall einer Kapazitätsüberschreitung)*

Oben genannte(r) Schülerin/Schüler wird an folgender Schule in freier Trägerschaft  
angemeldet:

\_\_\_\_\_ *Name der Schule / Ort*

\_\_\_\_\_ *Bestätigung durch die Schule in freier Trägerschaft*

\_\_\_\_\_ *Ort, Datum*

\_\_\_\_\_ *Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

**ANLAGE:**

**Kopie des Halbjahreszeugnisses des laufenden Schuljahres**

\* Sofern an der unter 1. genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden und somit eine Ausnahmegenehmigung zur Bildung von Eingangsklassen durch die oberste Schulbehörde nicht erteilt wird, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG M-V).

Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme nicht nur in der örtlich zuständigen Schule sondern in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

### **Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage**

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Unabhängig davon ist jeder Schüler aufgrund des Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet, §§ 45, 46 des Schulgesetzes M-V gelten entsprechend.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Landkreis nur die Pflicht die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V.

Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gesamtschulen/ Gymnasien zu erfragen.